

**Rede des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht, Dr. Alexander Dix,
zur Eröffnung des Internationalen Symposiums
“Informationsfreiheit und Datenschutz” am 25. Oktober 1999 in Potsdam**

Anrede

Ich begrüße Sie ganz herzlich zu unserem Internationalen Symposium in Potsdam und freue mich besonders, dass unsere Einladung eine so breite Resonanz gefunden hat.

Das Thema “Informationsfreiheit und Datenschutz”, mit dem wir uns in den kommenden beiden Tagen befassen wollen, ist ein neues Thema in der deutschen Diskussion. Während der Datenschutz seit fast dreißig Jahren in den alten Bundesländern und seit der Vereinigung auch in den neuen Ländern seinen festen Platz hat, ist der allgemeine Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Informationen in der öffentlichen Verwaltung ein Grund- und Menschenrecht, das erstmals in der Verfassung des Landes Brandenburg von 1992 verankert wurde.

Aber ist die Pflicht der Verwaltung, ihr Handeln gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern transparent zu gestalten, wirklich so neu? Die brandenburgische Verfassung sieht im allgemeinen Akteneinsichtsrecht eine Voraussetzung zur politischen Mitgestaltung. Damit wird der Informationszugang in den Zusammenhang des Demokratieprinzips gestellt, das im Grundgesetz und sinngemäß auch in allen Länderverfassungen in den Worten “Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus” seinen Ausdruck findet. Zugang zu Informationen auf der Ebene der Gemeinden, der Landkreise und der Landesverwaltung ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass der demokratische Prozess sich nicht auf die Teilnahme an Wahlen beschränkt.

Gegenwärtig wird vielfach an die friedliche Revolution erinnert, die vor fast genau zehn Jahren in diesem Teil Deutschlands stattgefunden hat. Auch die verfassungsrechtliche Verankerung des Rechts aller Menschen, Einsicht in Akten und amtliche Unterlagen der Behörden zu erhalten, ist zu einem wesentlichen Teil der Bürgerbewegung zu verdanken, die dieses Anliegen auf ihre Fahnen geschrieben hatte.

Zugleich hat das Land Brandenburg mit diesem Grundrecht und dem im vergangenen Jahr in Kraft getretenen Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz als erstes Land der Bundesrepublik den Anschluss an die internationale Rechtsentwicklung hergestellt, die seit langem in vielen demokratischen Staaten den Grundsatz der Informationsfreiheit und der transparenten Verwaltung anerkannt hat. Deshalb ist es an der Zeit, sich die umfangreichen ausländischen Erfahrungen zunutze zu machen, die etwa in Nordamerika gesammelt worden sind. Auch in Ländern mit so unterschiedlichen politischen Systemen wie Japan und Russland gewinnt der Grundsatz der Verwaltungsöffentlichkeit in der Gesetzgebung immer mehr an Bedeutung. Die Europäische Kommission hat eine Initiative zur Nutzung der Informationsbestände des öffentlichen Sektors ergriffen, über die wir morgen Näheres hören werden.

Auch in Deutschland macht das Brandenburger Beispiel Schule. Die benachbarte Bundeshauptstadt hat im zweiten Anlauf ein Informationsfreiheitsgesetz beschlossen, dem Landtag in Schleswig-Holstein liegen entsprechende Gesetzentwürfe vor, und auch die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien haben die Bedeutung dieses Themas offenbar erkannt. Auch wenn das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vielleicht kein Brandenburgischer "Exportschlager" sein kann, so hat es doch zu einer Entwicklung beigetragen, die jetzt zunehmend an Fahrt gewinnt. Umgekehrt werden wir in Brandenburg die Entwicklung des Informationszugangsrechts im In- und Ausland aufmerksam beobachten müssen, um daraus Lehren für die notwendige Weiterentwicklung des in einzelnen Punkten verbesserungsbedürftigen Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes zu ziehen. Ich erhoffe mir gerade auch von unserem Symposium in dieser Richtung wertvolle Hinweise.

Wir haben bewusst die Informationsfreiheit in der Verknüpfung mit dem Datenschutz an erster Stelle im Thema dieser Veranstaltung genannt haben, um die jetzt erforderliche grundlegende Veränderung im Verhältnis zwischen den Bürgerinnen und Bürgern einerseits und der Verwaltung andererseits hervorzuheben. Aber natürlich tritt der Datenschutz dadurch nicht etwa in den Hintergrund. Das Akteneinsichtsrecht findet im Grundsatz seine berechnete Grenze im Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das von der Landesverfassung ebenfalls mit Grundrechtsqualität versehen worden ist.

Darüber hinaus befinden wir uns gegenwärtig aber auch beim Datenschutz in einer Umbruchsituation, weil auf Bundesebene die Angleichung an europäischen Mindeststandard noch aussteht; mehr noch: es ist inzwischen allgemein anerkannt, dass über grundlegend neue Datenschutzkonzepte nachgedacht werden muss. Kasuistische bereichsspezifische Regelungen waren nötig, um für die Bürgerinnen und Bürger Eingriffe in ihr Grundrecht auf Datenschutz transparent und überprüfbar zu machen. Aber inzwischen wird immer deutlicher, dass derartige Regelungen im Zeitalter des Internets nicht mehr ausreichen, um den einzelnen Menschen effektiv in seiner Privatsphäre zu schützen. Datenschutzfreundliche Technologien und Selbstschutzmöglichkeiten müssen ergänzend gefördert und publik gemacht werden, damit die Chancen der neuen Informationsangebote und Kommunikationsmöglichkeiten bei gleichzeitiger Kontrolle der Risiken genutzt werden können.

Das neue Brandenburgische Datenschutzgesetz vom Dezember vergangenen Jahres greift bereits einige dieser neuen Ansätze auf, indem es etwa zum erstenmal in Deutschland ein Datenschutz-Audit im Bereich der öffentlichen Verwaltung ermöglicht und ausdrücklich den Grundsatz der Datensparsamkeit verankert. Auch die behördlichen Datenschutzbeauftragten, von denen heute erfreulicherweise viele hier im Saal sind, hat der Gesetzgeber mit bestimmten Aufgaben betraut. Dennoch halte ich die Struktur der Datenschutzkontrolle in unserem Land für verbesserungsbedürftig. Die Teilung der Aufsicht im öffentlichen und im privaten Bereich zwischen verschiedenen Behörden ist in meinen Augen überholt und sollte aufgegeben werden. Bei der Novellierung des Landesdatenschutzgesetzes im letzten Jahr ist diese Frage bis zur Verabschiedung des neuen Bundesdatenschutzgesetzes zurückgestellt worden. Ich werde mich weiter dafür einsetzen, die Datenschutzaufsicht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht zu konzentrieren, damit die Bürgerinnen und Bürger *eine* Anlaufstelle in Sache Datenschutz haben. Dafür gibt es zunehmend positive Beispiele auch in anderen Bundesländern.

Informationszugang und Datenschutz können als zwei sich schneidende Kreise verstanden werden: es gibt viele Fragen des Akteneinsichtsrechts, die keine Berührung zu Datenschutz haben, und es gibt zahlreiche komplizierte datenschutzrechtliche Probleme - ich nenne nur als Stichworte die Gesundheitsreform 2000 oder die Schleierfahndung -, die über das allgemeine Informationszugangsrecht weit hinausgehen. Die Schnittmenge zwischen diesen beiden Kreisen kann zu einer schwierigen Abwägung zwischen den grundrechtlich geschützten Positionen im Einzelfall

führen. Das ist aber für den Datenschutz nichts neues, denn solche Abwägungen waren auch bisher schon zum Beispiel im Bereich der Forschung nötig.

Entscheidend ist vielmehr, dass weder der Datenschutz noch Geheimhaltungsinteressen des Staates pauschal eine Verweigerung des allgemeinen Informationszugangs rechtfertigen. Umgekehrt wird der Datenschutz durch das Akteneinsichtsrecht nicht etwa insgesamt relativiert. Informationsfreiheit und Datenschutz hindern auch nicht - wie zuweilen eingewandt wird - die Verwaltung an ihrer Aufgabenerfüllung, sondern sie sind im Gegenteil geradezu Qualitätsmerkmale einer modernen öffentlichen Verwaltung. Erst mit den Grundrechten auf Informationszugang und Datenschutz werden die Bürgerinnen und Bürger zu Subjekten einer zivilen Informationsgesellschaft.

Meine Damen und Herren,

mit diesen einleitenden Bemerkungen sollen nur einige der vielfältigen Probleme angerissen werden, zu deren Lösung unser Symposium beitragen kann. Ich hoffe auf ertragreiche Diskussionen heute und morgen.